

S a t z u n g

Präambel

Der Beweggrund für die von mir errichtete Stiftung ist der Wunsch, dem Gemeinwohl insbesondere im Rhein-Main-Gebiet zu dienen. Zu diesem Zweck will die Stiftung Initiativen und Projekte zur Erfüllung der Stiftungszwecke anstoßen, fördern und durchführen. Diese Vorhaben sollen die Bürgerinnen und Bürger auch zur eigenen aktiven Beteiligung an gemeinnützigen Aufgaben anregen, Hilfe zur Selbsthilfe geben und Kräfte der Innovation mobilisieren. Die Stiftung will damit ein Handeln fördern nach der Maxime: Frage nicht, was die Allgemeinheit für Dich tun kann, sondern frage, was Du für die Allgemeinheit tun kannst.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

(1)

Die Stiftung führt den Namen "Stiftung CIToyEN".

(2)

Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des Bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Frankfurt am Main.

§ 2 Stiftungszweck, Zweckverwirklichung

(1)

Zweck der Stiftung ist die Förderung von

- Jugend- und Altenhilfe;
- Erziehung und Bildung;
- Wissenschaft und Forschung;
- Kunst und Kultur;
- Umwelt- und Naturschutz;
- bürgerschaftlichem Engagement zugunsten gemeinnütziger Zwecke

im Rhein-Main-Gebiet. Im Einzelfall können die Zwecke auch außerhalb dieses Gebiets in der Bundesrepublik Deutschland gefördert werden.

(2)

Verwirklicht werden die Zwecke beispielsweise durch

- a) Förderung von Körperschaften nach Maßgabe des § 58.1 AO, die die vorgenannten Aufgaben verfolgen
- b) Förderung des Meinungs-austausches und der Meinungsbildung sowie öffentlicher Veranstaltungen, um den Stiftungszweck und den Bürgerstiftungsgedanken in der Bevölkerung zu verankern

(3)

Der Stiftungszweck wird auch durch operative Projekte verwirklicht. Hierzu zählen insbesondere die Auslobung von Preisen, die Vergabe von Stipendien, und die Erarbeitung und Bereitstellung von Bildungsangeboten, z.B. im Bereich der berufsbegleitenden Weiterbildung oder der Fortbildung für Ehrenamtliche; ebenfalls der Aufbau und die Durchführung von Projekten bürgerschaftlichen Engagements im Rahmen der Stiftungszwecke sowie die Durchführung von Veranstaltungen wie Ausstellungen, Konzerten oder Vorträgen.

(4)

Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden.

(5)

Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1)

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2)

Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3)

Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(4)

Niemand darf durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Stiftungsvermögen, Verwendung der Stiftungsmittel, treuhänderische Verwaltung

(1)

Das Vermögen der Stiftung bestand im Zeitpunkt ihrer Errichtung aus einem Wertpapier-Depotpaket im Wert von € 1.000.000,00. Durch Zustiftungen hat sich das Stiftungsvermögen erhöht und beträgt zum 31.12.2013 € 8.461.278,94.

Ein Rückgriff auf die Substanz des Stiftungsvermögens ist nur mit vorheriger Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig, wenn der Wille der Gründungstifterin anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung für angemessene Zeit gewährleistet ist.

Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zuwendungen anzunehmen. Zustiftungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu, soweit diese ausdrücklich oder nach den Umständen dazu bestimmt sind.

(2)

Das Stiftungsvermögen ist ungeschmälert in seinem Wert zu erhalten und Ertrag bringend anzulegen. Bei der Verwaltung und Anlage des Stiftungsvermögens ist die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu beachten.

Soweit wirtschaftlich sinnvoll, sind Vermögensumschichtungen zulässig. Mit den anfallenden Gewinnen wird eine Rücklage gebildet, die dem Stiftungsvermögen zuwächst. Anfallende Verluste aus Vermögensumschichtungen mindern diese Rücklage. Der Vorstand kann beschließen, diese Rücklage auch ganz oder teilweise zur Finanzierung der Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.

(3)

Die Stiftung kann auf Beschluss des Vorstandes freie Rücklagen bis zur Höhe des in der AO vorgesehenen Höchstsatzes bilden.

(4)

Gemäß § 58.6 AO kann die Stiftung bis zu 1/3 des Einkommens der Stiftung dazu verwenden, um die Gründungstifterin und ihre nächsten Angehörigen in angemessener Weise zu unterhalten, deren Gräber zu pflegen und ihr Andenken zu ehren.

(5)

Ein Rechtsanspruch auf Leistung der Stiftung besteht nicht. Die Organe sind bei der Zuteilung von Stiftungsmitteln nur an die gesetzlichen Bestimmungen und an die Bestimmungen dieser Satzung einschließlich der Förderrichtlinien (§ 11 Abs. 1 e der Satzung) gebunden.

(6)

Die Stiftung kann Treuhänderschaften für treuhänderische, unselbständige Stiftungen von Privatpersonen inklusive der separaten Verwaltung des Stiftungsvermögens übernehmen.

§ 5

Rechnungslegung, Jahresabschluss

(1)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2)

Die Stiftung gestaltet die Rechnungslegung nach den für Kapitalgesellschaften vergleichbarer Größenordnungen geltenden Vorschriften. Der Vorstand erstellt nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung.

(3)

Die Jahresabrechnung, ein Tätigkeitsbericht sowie eine Vermögensaufstellung bzw. der Prüfungsbericht sind innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres der Aufsichtsbehörde einzureichen.

§ 6

Organe und Gremien der Stiftung

(1)

Organe der Stiftung sind der Vorstand, das Stiftungs-Kuratorium und die Stifter-Versammlung.

(2)

Die Stiftung kann durch das Kuratorium eine Schirmherrin/einen Schirmherrn benennen sowie einen Förderkreis, auch in Form eines eingetragenen Vereins gründen, zur Unterstützung der Ziele der Stiftung, als Plattform der Meinungsbildung und der Public Relations.

§ 7

Gemeinsame Vorschriften für Vorstand und Stiftungs-Kuratorium

(1)

Zu den Sitzungen der Organe werden deren Mitglieder von ihren Vorsitzenden oder deren Stellvertreter schriftlich oder in Textform (§ 126 b BGB) unter Bezeichnung der Tagesordnung einberufen. Sie sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind.

(2)

Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag; ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

(3)

Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die von dem Versammlungsleiter und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben sind.

(4)

Beschlussfassungen können in Ausnahmefällen auch ohne Abhaltung einer physischen Sitzung schriftlich oder in Textform (§126b BGB) z.B. per Telefax oder E-Mail, (wenn nötig nach telefonischer Vorankündigung) erfolgen, wenn kein Mitglied des Organs diesem Verfahren ausdrücklich widerspricht. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

Ausgenommen von diesem erleichterten Verfahren betreffend die Beschlussfassungen sind Beschlüsse zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung der Stiftung; in diesen Fällen verbleibt es bei der Regelung in vorstehend §7 Abs. (1), also bei der Abstimmung in einer physischen Sitzung.

(5)

Die Mitglieder der Organe können ihre Tätigkeit bis zur Vollendung des 80. Lebensjahres ausüben.

(6)

Die Organmitglieder haften nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung ihrer Sorgfaltspflichten.

(7)

Ein Organmitglied kann aus wichtigem Grund abberufen werden. Die Abberufung hat durch das für die Bestellung des Organmitglieds zuständige Organ oder Gremium zu erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Organmitglied trotz Abmahnung durch das Organ/Gremium, das für die Bestellung und Abberufung zuständig ist, weiterhin gegen Satzungsbestimmungen oder gegen die Ziele der Stiftung verstößt.

(8)

Jedes Organ kann zur Erledigung seiner Aufgaben auch Hilfspersonen, auch gegen angemessenes Entgelt auf Kosten der Stiftung, beschäftigen.

§ 8

Vorstand

(1)

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und höchstens 7 Personen. Die Bestellung des ersten Vorstandes erfolgt durch die Gründungstifterin. Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte die Vorsitzende/den Vorsitzenden. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 3

Jahre. Nach der Amtszeit führen die Vorstandsmitglieder ihr Amt bis zur Neuwahl eines Nachfolgers kommissarisch weiter. Wiederwahl ist zulässig.

(2)

Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied sein Ressort bis zur Berufung eines Nachfolgers. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Er gliedert seine Aufgaben in Ressorts. Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung durch das Kuratorium.

(3)

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Auslagen. Die Gewährung einer angemessenen Vergütung auf der Grundlage eines der Stiftungsaufsicht angezeigten und mit 2/3-Mehrheit des Stiftungskuratoriums beschlossenen Dienstvertrages bleibt hiervon unberührt.

§ 9

Aufgaben und Einberufung des Vorstandes

(1)

Der Stiftungs-Vorstand hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen. Er führt die Geschäfte der Stiftung unter Beachtung der Beschlüsse des Kuratoriums. Er wird vom Stiftungskuratorium beraten und kontrolliert.

(2)

Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt durch seine Vorsitzende /seinen Vorsitzenden bzw. deren/dessen Vertreterin/Vertreter gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

(3)

Der Vorstand wird von seiner Vorsitzenden/seinem Vorsitzenden oder deren/dessen Stellvertreter nach Bedarf, mindestens vier Mal jährlich einberufen. Die Ladungsfrist beträgt 2 Wochen. Auf sie kann bei Zustimmung aller Vorstandsmitglieder verzichtet werden.

(4)

Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen der Gründungstifterin so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses und des Wirtschaftsplanes,
- b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens, der Zuwendungen und der sonstigen Einnahmen,
- c) ggf. –je nach Vermögenslage der Stiftung- die Bestellung und Abberufung einer Geschäftsführerin/eines Geschäftsführers, Festsetzung ihrer/seiner Vergütung und Überwachung der Geschäftsführung,
- d) die Beschlussfassung über die Zustimmung zur Satzungsänderung, Zusammenlegung, Aufhebung und/oder Auflösung im Rahmen der §15 und §16

§ 10

Stiftungs-Kuratorium

(1)

Das Kuratorium besteht aus mindestens 5 und höchstens 11 Personen. Das erste Kuratorium wird von der Gründungstifterin bestellt.

(2)

Das Kuratorium wählt die Vorsitzende/den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden aus seiner Mitte. In der ersten Amtszeit des Kuratoriums ist die Gründungstifterin die Vorsitzende dieses Organs.

(3)

Die Amtszeit der Kuratoriums-Mitglieder beträgt 3 Jahre. Wiederbestellung ist zulässig. Bei Ausscheiden von Kuratoriums-Mitgliedern bestellen die verbleibenden Mitglieder die Nachfolger. Ausgeschiedene Mitglieder führen ihr Amt kommissarisch bis zur Bestellung eines Nachfolgers, von der sie ausgeschlossen sind, weiter.

(4)

Vorstandsmitglieder und Mitarbeiter der Stiftung können dem Stiftungs-Kuratorium nicht angehören.

§ 11

Rechte und Pflichten des Kuratoriums

(1)

Das Kuratorium überwacht als unabhängiges Kontrollorgan die Beachtung des Willens der Gründungstifterin durch den Vorstand.

Dem Kuratorium obliegt insbesondere

- a) die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes (mit Ausnahme des ersten Vorstandes),
- b) die Bestätigung des Jahresabschlusses und des Wirtschaftsplanes sowie die Entlastung des Vorstandes,
- c) die Bestätigung der Geschäftsordnung des Vorstandes,
- d) die Beschlussfassung über die Zustimmung zur Satzungsänderung, Zusammenlegung, Aufhebung und/oder Auflösung im Rahmen der §15 Abs. (2) und 16 Abs. (2),
- e) Aufstellung von Richtlinien für den Vorstand zur Erfüllung des Stiftungszwecks ("Förderrichtlinien").
- f) Beschlussfassung über die Annahme oder Ablehnung von Zustiftungen.
- g) Festlegung des Mindestbetrages für die Mitgliedschaft in der Stifternversammlung
- h) die Einladung zur Stifternversammlung mindestens einmal jährlich

(2)

Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen können nach Maßgabe eines entsprechenden Kuratoriums-Beschlusses erstattet werden.

(3)

Das Kuratorium wird gegenüber dem Vorstand und sonstigen Dritten vertreten durch seine Vorsitzende/seinen Vorsitzenden, gegebenenfalls der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, gemeinsam mit einem weiteren Kuratoriums-Mitglied.

§ 12

Einberufung des Stiftungs-Kuratoriums

(1)

Das Stiftungs-Kuratorium wird von seinem/r Vorsitzenden oder seinem/r Stellvertreter/in nach Bedarf, mindestens ein Mal im Kalenderjahr einberufen.

Die Ladungsfrist beträgt mindestens 4 Wochen.

(2)

Das Kuratorium kann auch von 1/4 seiner Mitglieder oder von dem Stiftungs-Vorstand einberufen werden, wenn der Einberufung eine schriftliche oder in Textform §126 b. BGB erstellte Begründung zu der Einberufung den Kuratoriums-Mitgliedern spätestens 2 Wochen zuvor zugegangen ist.

§ 13

Stifter-Versammlung

(1)

Mitglieder der Stifter-Versammlung sind neben der Gründungstifterin alle Stifter, die der Stiftung eine Zustiftung gemäß §11 Abs. (1)g zugewendet haben. Die Annahme der Zustiftung obliegt gemäß §11, Abs. (1)f dem Kuratorium. Hierunter fallen nicht diejenigen Zustiftungen, die als unselbständige Stiftungen von der Stiftung treuhänderisch verwaltet werden. Die Stifter-Versammlung als Organ der Stiftung entsteht, wenn der fünfte Zustifter mindestens den genannten Betrag der Stiftung zugewendet hat.

(2)

Die Mitgliedschaft in der Stifter-Versammlung ist freiwillig und nicht übertragbar. Sie endet mit dem Tode des jeweiligen Stifters und geht nicht auf dessen Erben über. Die Mitgliedschaft wird bei juristischen Personen oder Gemeinschaften durch einen von diesen benannten Repräsentanten ausgeübt.

(3) Bei Zustiftungen aufgrund einer Verfügung von Todes wegen kann der Erblasser in der Verfügung von Todes wegen eine natürliche Person bestimmen, die der Stifter-Versammlung angehören soll; für die Dauer deren Zugehörigkeit gilt vorstehend Abs. (1) sinngemäß.

(4) Die Stiferversammlung soll mindestens einmal jährlich von der/dem Vorsitzenden des Kuratoriums zu einer Sitzung einberufen werden.

(5) Aufgabe der Stiferversammlung ist es,

- dem Vorstand und dem Kuratorium Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten, insbesondere zu Fragen der Einwerbung weiterer Zuwendungen, zu Fragen der Mittelverwendung und der Öffentlichkeitsarbeit.
- Sie nimmt den Tätigkeitsbericht des Vorstandes sowie den Jahresabschluss entgegen.

- Sie berät das Kuratorium bei der Festlegung des Mindestbetrages für die Mitgliedschaft in der Stifternversammlung.

(6) Die Mitglieder des Kuratoriums können, der Vorstand muss mit mindestens einem Mitglied des Vorstandes an den Sitzungen der Stifternversammlung teilnehmen.

§ 14

Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

§ 15

Satzungsänderung

(1)

Die Stiftungs-Satzung ist zu ändern, wenn dies nach Auffassung des Vorstandes und Kuratoriums wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnissen geboten ist; sie kann geändert werden, wenn dies im Interesse der Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Stiftung zweckmäßig ist.

(2)

Die Beschlüsse über Anträge an die Aufsichtsbehörde auf Satzungsänderung bedürfen der Zustimmung mit einer dreiviertel Mehrheit des Vorstands und des Kuratoriums. Ein neuer Stiftungszweck muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

§ 16

Zweckänderung, Zusammenlegung, Auflösung

(1)

Der Stiftungszweck ist an die geänderten Verhältnisse anzupassen, wenn die Aufgaben der Stiftung wegfallen oder deren Erfüllung nicht mehr sinnvoll ist. Der geänderte Zweck soll dem ursprünglichen Stiftungszweck möglichst nahe kommen. Der Änderungsbeschluss wird erst mit Zustimmung der zuständigen Finanzbehörde wirksam.

(2)

Die Stiftung ist mit einer anderen zu einer neuen Stiftung zusammen zu legen, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks nur noch auf diesem Wege ganz oder teilweise möglich ist.

(3)

Die Stiftung kann aufgelöst werden, wenn der Stiftungszweck auf absehbare Zeit nicht erfüllt werden kann und dies auch durch eine Anpassung des Stiftungszwecks nicht möglich ist.

(4)

Die vorstehenden Maßnahmen bedürfen einer 3/4-Mehrheit des Vorstandes und des Stiftungs-Kuratoriums.

(5)

Der Antrag auf Satzungsänderung, Zweckänderung, Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder Auflösung der Stiftung ist der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

§ 17 Anfallberechtigung

Im Falle der Aufhebung / Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt deren Vermögen an eine vom Vorstand und Kuratorium zu bestimmende Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks unmittelbarer und ausschließlicher Verwendung für die in § 2 dieser Satzung genannten Zwecke.

Frankfurt am Main, den

Helga Dierichs MA, Gründungstifterin